

Satzung der Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V.



§ 1 Name und Sitz der Gilde

1. Der Verein führt den Namen
2. **Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V.**
3. und hat seinen Sitz in Höchststadt a. d. Aisch
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt für dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
6. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck der Gilde

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Salutschießen und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft jedoch begrenzt werden.
2. Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
3. Den Schießsport kann nach den gesetzlichen und waffenrechtlichen Bestimmungen jedes Mitglied ausüben.
4. Mitglieder werden unterschieden in:
 - a) **aktive Mitglieder** = ordentliche Mitglieder
 - b) **passive Mitglieder** = ordentliche Mitglieder
 - c) **Ehrenmitglieder** = ordentliche Mitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Verdienste für die Gilde diesen Titel verliehen bekommen haben oder Personen, welche sich um das sportliche Schießen im Allgemeinen oder um die Gilde hervorragende Verdienste

erworben haben. Die Ernennung verdienter Personen oder Mitglieder zum Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzende(n)) kann in der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- d) **jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Aufnahme

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an de(r)n 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Mit dem Aufnahmeantrag ist (die) der Antragsteller(in) berechtigt, die gültige Satzung der Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V. im Schützenheim, Am Sportpark 5, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, einzusehen. Auf Wunsch de(r)s Antragsteller(in)s, ist (ihr) ihm ein Abdruck der Satzung auszuhändigen. Die Kosten hierfür trägt (die) der Antragsteller(in).
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Einer besonderen Begründung (der) dem Antragsteller(in) gegenüber bedarf es im Falle einer Ablehnung nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme und wird durch Beschluß der Vorstandschaft bestimmt.
5. Mit der Aufnahme in die Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V. unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.
6. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden mit dem Eintrittsmonat fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können in alle Ämter gewählt werden.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gilde berechtigt und darf die Einrichtungen der Gilde nach den dafür erlassenen aktuellen Bestimmungen benutzen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Gilde nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse der Gilde gelegenen Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres stimmberechtigt und sind somit auch wählbar.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben der Gilde zu fördern,
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gilde entsprechend zu verhalten,
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft, zu befolgen,
- d) die ihnen von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Hauptversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - 1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem (die) der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - 2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht (der) dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen.
4. Übt (die) der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 7 Vorstand

1. Die **Leitung** der Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V. obliegt der Vorstandschaft. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus Art und Umfang der Aufgaben, die bewältigt werden müssen.

a) Die stimmberechtigte Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzende(n)
- 2. Vorsitzende(n)
- Schatzmeister(in)
- Schützenmeister(in)
- Schriftführer(in)

Die vor genannte Vorstandschaft wird durch die **Sportleiter der einzelnen Sparten** (den sogenannten **Spartenleitern**) und den Ehrenvorsitzenden beraten und unterstützt.

b) Sportleiter können beispielsweise sein:

- Jugendleiter(in)
- Sportleiter(in) für Luftdruckwaffen
- Sportleiter(in) für Kurzwaffen
- Sportleiter(in) für Langwaffen
- Sportleiter(in) für Bogenschießen

Die Bestellung weiterer Sportleiter und / oder Ressortleiter ist zulässig, wenn es sachlich begründet ist oder organisatorisch notwendig erscheint. Die Bestellung erfolgt nach vorheriger Beratung mit den Sportleitern zum jeweils benötigten Zeitpunkt durch den Vorstand.

2. Die **Gilde wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB** (von der) **vom 1. und 2. Vorsitzende(n) und (der) dem Schatzmeister(in) vertreten**. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Ausgaben über 3.500 EUR (in Worten Dreitausend-Fünfhundert Euro) ist intern die Zustimmung der Vorstandschaft nötig. Hierbei zählen die bei der einberufenen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Es entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder bei einer einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ist Aufgabe (der) des 1. Vorsitzenden oder eines von (ihr) ihm bestellten Vertreters aus der Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Festlegung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Vorstandschaft können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeits-, einkommens-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26 a EStG. Ehrenämter.
5. Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so bleibt die Vorstandschaft so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Amtsniederlegung usw. aus, so wählt die Vorstandschaft eines seiner Mitglieder oder ein ordentliches Vereinsmitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur Hauptversammlung, bei der die Ergänzungswahl erfolgt.
7. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur ordentliche Mitglieder.
8. Die Hauptversammlung bestimmt die zur Prüfung der Kassengeschäfte notwendigen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine gründliche Überprüfung der Kassengeschäfte der Gilde vorzunehmen. Diese Überprüfung ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Vorstandschaft Gelegenheit hat, das Ergebnis vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu besprechen.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
10. Kein Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt in einer Angelegenheit, die es persönlich betrifft.
11. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.
12. Alle Verhandlungen sind vertraulich. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter, das ist in der Regel (die) der 1. Vorsitzende, sonst der von ihm benannte Vertreter aus der Vorstandschaft sowie (von der) vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die satzungsmäßigen Versammlungen gliedern sich in:

- a) ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe auch § 7 Nr. 3)

§ 9 Ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist durch (der) den 1. Vorsitzenden oder eines von ihm bestellten Vertreters aus der Vorstandschaft jährlich einmal einzuberufen und zwar immer im ersten Vierteljahr jeden Jahres. Die Mitglieder sind hierzu durch das Amtsblatt der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Infotafel im Schützenheim der Schützengilde 1608 und in der Internet-Homepage der Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V., einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben.
2. **Anträge kann jedes Mitglied stellen.** Voraussetzung hierzu ist, daß der Antrag schriftlich gestellt wird und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung (bei der) beim 1. Vorsitzenden eingeht. Später eingehende Anträge werden der Versammlung durch (der) den 1. Vorsitzenden vorgelegt, diese entscheidet, ob und wie sie die Anträge behandeln will.
3. Unter die **Zuständigkeit einer ordentlichen Jahreshauptversammlung** fallen:
 - a) Begrüßung
 - b) Totenehrung
 - c) Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - d) Jahresbericht (der) des 1. Vorsitzenden
 - e) Bericht (der) des Schützenmeister(in)s
 - f.) Berichte der Sport- und Jugendleiter(in)
 - g.) Bericht (der) des Schatzmeister(in)s
 - h.) Bericht der Kassenprüfer
 - i.) Entlastung (der) des Schatzmeister(in)s
 - j.) Entlastung der Vorstandschaft
 - k.) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestellung des Wahlausschusses
 - g) Erforderliche Neuwahlen, einschließlich der Ausschüsse
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Wahl der Fahnenabordnung
 - j) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - k) Satzungsänderung / Satzungsneufassung
 - l) Auflösung der Gilde
 - m) Entscheidung bei Einspruch gegen den Ausschluß
 - n) Sonstiges
4. Über Verlauf und Ergebnis einer Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die (von der) vom Versammlungsleiter(in) sowie (von der) vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Versammlungsleiter(in) ist in der Regel (die) der 1. Vorsitzende, sonst der von (ihr) ihm benannte Vertreter aus der Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Zuständigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist identisch mit der Zuständigkeit einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.
2. Die Vorstandschaft kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu den gleichen Bedingungen wie eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn sie dies für notwendig hält.
3. Die Vorstandschaft muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn das Interesse der Gilde es fordert.

§ 11 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 13 Vereinsvermögen – Einnahmen – Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden, den Überschüssen aus Veranstaltungen und aus freiwilligen Spenden.
2. Ausgaben dürfen nur für Zwecke erfolgen, die dem Vereinszweck nicht widersprechen.
3. Das Vermögen umfaßt den gesamten Besitz der Gilde. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
5. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder werden nicht gezahlt. Ausnahmen Übungsleiter, Jugendleiter und Meisterschaften.
6. Die Auslagererstattungen und Reisekosten an Vereinsmitglieder können im Rahmen eines Vorstandbeschlusses bezuschusst werden. Hierzu ist von der Vorstandschaft ein Katalog mit den jeweiligen Anspruchsgrundlagen zu erstellen. Es sind Nachweise über die Entstehung, Berechnung und Auszahlung der Auslagen bzw. Reisekosten zu führen.
7. (Die) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, aufgrund von Vorstandsbeschlüssen, Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 14 Beiträge

1. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal des Jahres, für das gesamte Kalenderjahr im Voraus in einer Summe, zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen für die Vorstandmitglieder (siehe § 7 Absatz 1 a) bei einem Wahlvorschlag durch Handheben, bei zwei oder mehreren Kandidaten durch schriftliche Stimmabgabe in geheimer Wahl.
3. Die Wahl der Sport- und Fachgebietsleiter erfolgt durch Bestellung durch den Vorstand.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl oder Entscheidung nicht zustande gekommen.
5. Abstimmungen über Satzungsänderungen, Auflösung der Schützengilde, die Änderung des Vereinszwecks, die Aufnahme von Darlehen erfolgen mit Stimmzettel. Abweichend davon ist die Abstimmung durch Akklamation (Zuruf per Handheben) dann möglich, wenn durch keinen Abstimmungsberechtigten Einspruch dagegen erhoben wird.
6. Die Leitung und Durchführung der Abstimmung bei Neuwahlen obliegt nach Möglichkeit einem aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der durch die jeweilige Hauptversammlung zu wählen ist.
7. Ausnahmen:
 - a) Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist notwendig **bei Beschlüssen** über Erwerb, Belastung oder Veräußerung, von unbeweglichem Vermögen.
 - b) Eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist notwendig für Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen.
 - c) Die Auflösung der Gilde kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine 2/3 Mehrheit erreicht wird. Kommt ein Beschluss unter diesen Bestimmungen nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 16 Auflösung der Gilde

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höchststadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Zweckbindung von Erträgen

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.

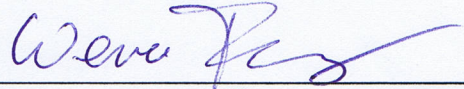
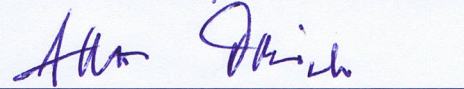
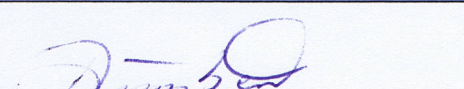
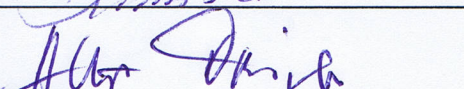
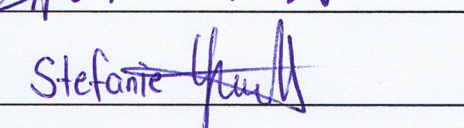
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gilde sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht und Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.
3. Der maßgebende Zeitpunkt wird in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht (Infotafel und Internet-Homepage der Schützengilde 1608 Höchststadt a. d. Aisch e. V.) und von der Vorstandschaft bei der nächsten Hauptversammlung bekanntgegeben.

Höchststadt an der Aisch, den 11. Juni 2017

1. Vorsitzender:	Werner Fumy	(17.04.1948)	
2. Vorsitzender:	Albert Dresel	(28.03.1948)	
Schatzmeister:	Josef Dürrbeck	(18.12.1954)	
Schützenmeister:	Albert Dresel	(28.03.1948)	
Schriftführerin:	Gumbrecht Stefanie	(21.07.1985)	

Eintragungen des Vereinsregistergerichts: